



Beschwerdekammer der Europäischen Schulen

Entscheidung vom 22 April 2021

In der Sache

der Frau ,

Klägerin,

gegen

die Europäische Schulen mit dem Sitz: Rue de la Science 23, B- 1040 Brüssel,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin 



mit der sich die Klägerin mit ihrer unter der Nummer 21/01 registrierten Klageschrift vom 3. Januar 2021 gegen die endgültige Berechnung ihrer Ausgleichszulage für das Jahr 2016 und die Rückforderung überzahlter Zulagenbeträge der Europäischen Schulen wendet,

hat die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen – 1. Sektion –
mit ihren Mitgliedern:

- M. Eduardo Menéndez Rexach, Präsident der Beschwerdekammer,
- M. Dr. Mario Eylert, Mitglied der Beschwerdekammer und Berichterstatter,
- M. Prof. Pietro Manzini, Mitglied der Beschwerdekammer,

nach der Prüfung der schriftlichen Ausführungen der Klägerin vom 3. Januar 2021 und der Klageerwiderung der Europäischen Schulen – ohne mündliche Anhörung gemäß Art. 19 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer – am 22 April 2021 die nachfolgende Entscheidung getroffen.

I. Tatbestand und wesentliche Argumente der Parteien

Die Klägerin ist seit dem 1. September 2015 von den Schulbehörden des Freistaats Bayern, einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, an die Europäischen Schulen (im Folgenden: ES) abgeordnet und als Lehrerin an der ES Karlsruhe tätig.

Die Klägerin erhielt mit ihren Gehaltszahlungen im Jahr 2016 vorläufig monatlich gezahlte Ausgleichszulagen (Differenzialzulagen) iHv. insgesamt 15.468,28 EURO. Die ES zogen von der Vergütung der Klägerin für die (nationale) Einkommenssteuer des Jahres 2016 insgesamt einen Betrag iHv. 19.588,12 EURO ab. Nach dem nationalen Einkommenssteuerbescheid des Jahres 2016 waren von der Klägerin unter Berücksichtigung von (nationalen) Freibeträgen und Steuerentlastungen als (nationale) Einkommenssteuer und als Solidaritätszuschlag ein Betrag von insgesamt 8.621,60 EURO zu zahlen. Die (fiktive) europäische Steuer hätte für die Klägerin 4.119,84 EURO betragen.

Auf der Basis dieser Eckdaten erstellten die ES die „Endgültige Berechnung der Differenzangleichung“ nach „Artikel 49.2.c des Statuts des abgeordneten Personals“ (im Folgenden: Statut), die die Klägerin am 19. November 2019 erhielt. Für die Differentialzulage wies der Bescheid auf der Basis der (fiktiven) europäischen Steuer einen Betrag iHv. insgesamt 4.501,76 EURO und eine daraus resultierende Überzahlung von insgesamt 10.966,52 EURO aus, da die relevante nationale Steuer lediglich 8.621,60 EURO und nicht 15.468,28 EURO betragen habe.

Mit Mail vom 5.12.2019 wandte sich die Klägerin an den Inspektor der ES [REDACTED] und bat um eine verbindliche Klärung und exakte Berechnung der „zu erwartenden Zulage“ und deren steuerliche Behandlung. Herr [REDACTED] teilte ihr

mit Mail vom 6.12.19 mit, er habe das Schreiben an den stellvertretenden Generalsekretär der ES weitergeleitet. Der stellvertretende Generalsekretär der ES antwortete der Klägerin mit Mail vom 15.12.2019 und wies darauf hin, dass auch für die Berechnung der „neuen Ausgleichszulage“ zum „gegenwärtigen Zeitpunkt nur eine unverbindliche Schätzung, keinesfalls aber eine genaue Berechnung zur Verfügung“ gestellt werden könne.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 erhob die Klägerin gegen die endgültige Berechnung der Ausgleichszulage für das Jahr 2016 und die geforderte Rückzahlung Widerspruch beim Generalsekretär der ES.

Nach einer Prüfung durch den Verwaltungsrat der ES Karlsruhe wies der Generalsekretär des ES mit Bescheid vom 8. Oktober 2020 den Widerspruch der Klägerin mit einer umfangreichen Begründung zurück.

Hiergegen hat sich die Klägerin mit ihrer Klageschrift vom 3. Januar 2021 gewandt und die Aufhebung der Entscheidung begehrt.

Zur Begründung ihrer Klage hat die Klägerin im Wesentlichen ausgeführt: Die ES forderten zu Unrecht den geltend gemachten Überzahlungsbetrag zurück. Sie sei bei ihrer Einstellung getäuscht bzw. nur unzureichend über die Ausgleichszulage informiert worden. Die ES seien ihren Informationspflichten nicht hinreichend nachgekommen. Das Statut sei ihr erst bei Dienstbeginn ausgehändigt worden. Weitere Information habe sie nicht erhalten. Dass die Ausgleichszulage von der nationalen Steuerabrechnung und -rückerstattung abhängig sei, sei für sie als Außenstehende nicht erkennbar gewesen.

Die Berechnung der Ausgleichszulage verletze grundlegende Arbeitnehmerrechte, da schon deren Höhe und Berechnung bei der Auszahlung nicht feststanden habe und auch der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ nicht beachtet werde. Sie zahle im Verhältnis zu den Beschäftigten, die bereits vor Ort wohnten "drauf". Durch die Verrechnung der Zulage mit einer - nationalen - Steuerrückerstattung würde sie gegenüber den Beschäftigten benachteiligt, die für die Tätigkeit an einer ES den Wohnort gewechselt hätten, weil ihre besonderen

Belastungen, die national berücksichtigt und zur Reduzierung ihrer Steuerlast führten, sich im Rahmen der Ausgleichszulage vergütungsmindernd auswirken würden. Die nationalen Steuervorteile würden aber aufgrund ihrer besonderen Situation und ihrer höheren Aufwendungen als alleinerziehende Mutter mit einem schwerbehinderten Kind, einer doppelten Haushaltsführung sowie einer zu zahlenden Zweitwohnsteuer am zweiten Wohnsitz in Karlsruhe gewährt. Damit zögen die ES aus der Inanspruchnahme ihrer nationalen Steuervorteile einen ungerechtfertigten Nutzen. Sie hingegen habe sogar einen „Schaden“ gegenüber den ortsansässigen Kollegen aufgrund der doppelten Haushaltsführung (zusätzliche Miete für die Zweitwohnung; Kosten für Heimfahrten nach München). Hinzu komme, dass die ES die Ausgleichszulage auch nicht zeitnah berechnen würden.

Im Übrigen verletzen die Verfahrenswege im System der ES elementare demokratische Grundrechte, nämlich das Prinzip der Gewaltenteilung und der Rechtsstaatlichkeit. Es mangle an einer „unabhängigen Gerichtsbarkeit“.

Die Klägerin beantragt – sinngemäß - ,

den Bescheid über die endgültige Berechnung der Differenzialangleichung in der Fassung des Widerspruchsbescheids des Generalsekretärs der ES vom 6. Oktober 2020 aufzuheben.

Die ES beantragen,

die Klage abzuweisen

und

die Klägerin zur Zahlung von Prozesskosten in Höhe von 1.000.- EURO zu verurteilen.

Die ES halten die Klage für unzulässig und unbegründet. Sie meinen, die Klage sei unzulässig, weil die Klägerin gegen den ihr am 19. November 2019 mitgeteilten Bescheid erst mit Schreiben vom 8. Mai 2020 Widerspruch erhoben habe. Sie sind weiter der Auffassung, dass die endgültige Berechnung Ausgleichszulage für das Jahr 2016 in Anwendung des Statuts und des ergänzenden Memorandums auf der

Basis des nationalen Steuerbescheids zutreffend sei. Da die reale (nationale) Steuerlast der Klägerin geringer sei, als die zunächst auf der Basis der von ihr gegebenen Informationen prognostizierte, ergebe sich die Überzahlung und der geltend gemachte Rückforderungsbetrag. Die von ihr tatsächlich entrichtete (nationale) Steuer weiche auch für das Steuerjahr 2016 von der für die Ausgleichszulage zu berücksichtigenden (nationalen) Steuer ab. Bei der Berechnung der Ausgleichszulage seien insbesondere die vom zuständigen Finanzamt bei der nationalen Steuerfestsetzung zu berücksichtigenden Steuervorteile für besondere Aufwendungen, bspw. für die Betreuung ihres schwerbehinderten Kindes oder die Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, zu berücksichtigen. Im Übrigen werde die „persönliche Situation“ der Klägerin bei der maßgeblichen europäischen Steuer mit einem Steuerabzug für das Kind und einem Haushalts- und Familienzuschlag hinreichend Rechnung getragen. Auch die weiteren Einwände der Klägerin änderten hieran nichts. Die von ihr bereits gegen die endgültige Berechnung der Ausgleichszulage des Jahres 2015 vorgebrachten Argumente habe die Beschwerdekammer in ihrer Entscheidung vom 17. April 2020 zurückgewiesen. Wesentliche neue Gesichtspunkte mache sie nicht geltend. Insbesondere sei ein „Schaden“ seitens der Klägerin nicht erkennbar. Im Übrigen seien ihr auch keine konkreten Zusagen über eine bestimmte Höhe der Ausgleichszulage von den ES gemacht worden. Dass die Zulage nicht sogleich eindeutig berechnet werden könne, liege daran, dass erst bei einer feststehenden nationalen Steuerlast sie verbindlich berechnet werden könne. Mögliche Fehlinformation eines nationalen Schulinspektors müsse sie sich nicht zurechnen lassen.

II. Würdigung der Beschwerdekammer

Die zulässige Klage der Klägerin ist unbegründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klage bereits unzulässig ist, weil die Klägerin einen ausdrücklichen Widerspruch gegen den Bescheid der „Endgültigen Berechnung der Differenzialzulage“, den sie am 19. November 2019 erhalten hatte, nicht rechtzeitig erhoben hat oder die Klage gleichwohl deshalb zulässig ist, weil die ES sich im Widerspruchsverfahren auf ein Fristversäumnis nicht berufen haben,

sondern mit dem Widerspruchbescheid vom 8. Oktober 2020 die Eingabe der Klägerin aus Dezember 2019 und ihr Schreiben vom 8. Mai 2020 als Widerspruch angesehen und ihre Einwände umfassend behandelt haben. Denn die Klage ist jedenfalls im Ergebnis offensichtlich unbegründet. Die endgültige Berechnung der Ausgleichszulage für das Jahr 2016 ist fehlerfrei erfolgt.

1. Auf der Grundlage des Art. 49 Abs. 2 Buchstabe c) Statut ist der Bescheid der ES, mit dem die Ausgleichszulage für das Jahr 2016 endgültig berechnet, festgesetzt und der Betrag von 10.966,52 EURO zurückgefordert wurde, rechtmäßig.

1.1. Im Rahmen des Abschnitts 1 – Grundgehalt – regelt Art. 49 Absatz 2 Statut folgendes:

a) *Die zuständigen nationalen Behörden zahlen dem Personalmitglied das nationale Monatsgehalt und teilen dem Direktor die überwiesenen Beträge unter Angabe all jener Elemente mit, die zur Berechnung herangezogen werden, einschl. der verpflichtenden Sozialabgaben und Steuern.*

b) *Die Europäische Schule zahlt den Unterschiedsbetrag zwischen einerseits dem im vorliegenden Statut vorgesehenen Gehalt und andererseits dem Gegenwert aller nationalen Bezüge, abzüglich der verpflichtenden Sozialabgaben.*

Dieser Gegenwert wird in der Währung jenes Landes berechnet, in dem das Personalmitglied seine Diensttätigkeit ausübt, und zwar unter Zugrundelegung der Wechselkurse, die bei der Anpassung der Gehälter der Beamten der Europäischen Gemeinschaften angewendet werden.

....

c) *Wenn der Betrag der Steuerabgaben auf das nationale Gehalt sich vom Betrag der Steuerabzüge unterscheidet, die in Anwendung der für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Vorschriften bezüglich der Festlegung der Bedingungen des Anwendungsverfahrens zugunsten der Gemeinschaft festgelegten Steuer vorgenommen würden, wird eine positive oder negative „Angleichung“ vorgenommen, die der Differenz zwischen den beiden obigen Beträgen entspricht, um eine Gleichheit der Gehälter unter den Personalmitgliedern der verschiedenen Herkunftsländer zu gewährleisten.*

Die endgültige Berechnung erfolgt aufgrund des Steuerbescheids der zuständigen nationalen Steuerbehörde des betreffenden Personalmitglieds ohne Berücksichtigung anderer Einkommen als das nationale Gehalt, aber unter Berücksichtigung möglicher steuerlicher Vorteile, die den nationalen Steuerbetrag reduzieren“....

1.2. Unter den genannten Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Buchstabe c) Statut besteht zwar ein Anspruch des Personalmitglieds auf Zahlung einer „Ausgleichszulage“. Nach Unterabsatz 2) der Bestimmung erfolgt aber erst dann eine „endgültige Berechnung“, wenn der Steuerbescheid der zuständigen nationalen Steuerbehörde vorliegt. Aus der Formulierung des Statuts ergibt sich hiernach hinreichend klar und deutlich, dass die Zahlung der „Ausgleichszulage“ zunächst nur vorläufig erfolgt und sie erst endgültig verbindlich ist, wenn der nationale Steuerbescheid vorliegt und die Nachberechnung („endgültige Berechnung“) auf dieser konkretisierten Basis erfolgt ist.

1.3. Die ES konnten deshalb zu Recht auch für das Jahr 2016 bei der endgültigen Berechnung der Ausgleichszulage zunächst das nationale Gehalt der Klägerin und den darauf zu beziehenden Steuersatz in Ansatz bringen. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung der Beschwerdekammer (Entscheidungen vom 9. Juni 2000 – Nr. 99/16; vom 31. Januar 2019 – Nr. 18/53; zuletzt vom 17. April 2020 – Nr. 19/62).

1.3.1. Die Regelung in Art. 49 Absatz 2 Buchstabe c) Statut ist eindeutig. Ausgangspunkt für die Berechnung der Ausgleichszulage ist das nationale Gehalt und zwar ohne Berücksichtigung anderer Einkünfte (Unterabsatz 2) der Bestimmung). Auf das nationale Gehalt ist sodann die nationale (Einkommens-) Steuer zu beziehen. Dabei sind die Feststellungen der nationalen Steuerbehörden, wie sie in dem Steuerbescheid konkretisiert sind, zugrunde zu legen (vgl. Entscheidungen der Beschwerdekammer vom 9. Juni 2000, Nr. 99/16; vom 31. Januar 2019 - Nr. 18/53; vom 17. April 2020 - Nr. 19/62). Die Regelung in Unterabsatz 2) bestimmt weiter, dass mögliche steuerliche Vorteile, die den nationalen Steuerbetrag reduzieren, bei der Berechnung der Ausgleichszulage – ggf. „negativ“ - zu berücksichtigen sind. D.h., maßgeblich für die Berechnung der

Ausgleichszulage ist der auf das Gehalt bezogene (nationale) Steuersatz, aber unter Berücksichtigung der ihn reduzierenden und in Abzug zu bringenden (national gewährten) Steuervorteile.

Dies entspricht dem Sinn und Zweck der Ausgleichszulage. Nach Art. 49 Abs. 2 Buchstabe c) Unterabs. 1 Statut besteht er vor allem darin, für gleiche (Basis-) Lebensverhältnisse von abgeordneten Lehrern – auch im Verhältnis zu EU-Beamten – unter Berücksichtigung ihrer (unterschiedlichen) nationalen Gehälter zu sorgen und eine gleiche Behandlung aller Lehrkräfte zu gewährleisten (vgl. Entscheidungen der Beschwerdekammer vom 9. Juni 2000, Nr. 99/16; zuletzt: vom 17. April 2020, Nr. 19/62). Soweit dabei unterschiedliche Steuersätze bezogen auf die „Ausgangsgehälter“ in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen eine Rolle spielen, sind diese im Rahmen der Ausgleichszulage zu berücksichtigen, um eine entsprechende Angleichung der (Netto-)Gehälter und ein gleichmäßiges (Netto-)Gehaltsniveau zu erreichen. Ist danach der Betrag der Steuerabgaben auf das nationale Gehalt geringer oder insbesondere höher als der Steuersatz der sich für einen EU-Beamten ergeben würde, erfolgt eine - positive oder negative - Anpassung, um eine Gleichheit der Gehälter unter den Personalmitgliedern der verschiedenen Herkunftsländer zu ermöglichen. Dh., die Ausgleichszulage soll die Differenz kompensieren, die zwischen der Höhe der auf das nationale Gehalt des Personalmitglieds in seinem Herkunftsland erhobenen Steuerbeträge – aber eben nur für dieses nationale Gehalt und nicht bezogen auf andere Einkünfte und dem entsprechenden Steuersatz – und der Höhe der Steuer, die auf eine europäische Gesamtvergütung (= nationale Vergütung plus europäischer Zulage) erhoben würde, wenn für sie die Steuersätze der Europäischen Union angewendet würden. Diese Aspekte sind bei der Berechnung der Ausgleichszulage, die die Angleichung der Lebensverhältnisse europaweit aus einer steuerrechtlicher Perspektive in den Blick nimmt, zu berücksichtigen. Dass die autonomen Regelungen des Statuts deshalb nur auf das nationale Gehalt und den darauf beziehbaren Steuersatz im Ansatz abstellen und besondere nationale steuerliche Vorteile berücksichtigen, ist konsequent. Deshalb scheidet es nach den Regelungen des Statuts sowohl aus, nur den nationalen Steuersatz aus dem aktuellen Steuerbescheid „eins zu eins“ zu übernehmen, als auch nationale Steuervorteile unberücksichtigt zu lassen.

1.3.2. An diese rechtlichen Vorgaben aus dem autonom gesetzten Statut haben sich die ES bei der Berechnung – wie auch schon bei der endgültigen Berechnung der Ausgleichszulage der Klägerin für das Jahr 2015 - gehalten. So ist insbesondere der Einwand der Klägerin, die ihr gewährten nationalen Steuervorteile – bspw. wegen ihrer doppelten Haushaltsführung oder der Zweitwohnsteuer - seien nicht zu ihren Ungunsten bei der Berechnung der Ausgleichszulage zu berücksichtigen, nach dem klaren Wortlaut und der eindeutigen Regelung des Art. 49 Absatz 2 Buchstabe c) Unterabsatz 2 Statut unbeachtlich. Denn durch bereits die national gewährten Steuervorteile stand der Klägerin bereits ein höheres (Netto-)Einkommen für das Jahr 2016 zur Verfügung, so dass es nur noch eines geringeren Ausgleichs bedurfte, um die feststehenden, realen Steuerunterschiede mittels der angepassten Differenzialzulage anzugleichen. Hinsichtlich der weiteren unbeachtlichen Einwände der Klägerin wird auf die den Parteien bekannten Ausführungen der Beschwerdekammer in der Entscheidung vom 17. April 2020 (Nr. 19/62) ergänzend Bezug genommen.

Ferner zeigt die Klägerin auch für die Berechnung der Ausgleichszulage für das Jahr 2016 keine relevanten Berechnungsfehler auf. Sie beruft sich auch nicht auf weitere, neue Gesichtspunkte, die zu einer anderen Bewertung des Streitfalls führen könnten. Insbesondere gibt es keinen von den ES auszugleichenden „Schaden“ bezüglich der Ausgleichszulage.

2. Die Klägerin legt auch im Hinblick auf die Ausgleichszulage des Jahres 2016 nicht dar, warum sie darauf vertrauen konnte und durfte, ihr würden die vorläufig gezahlten Beträge in voller Höhe - ohne Berücksichtigung der realen (nationalen) Steuerlast - zustehen. Es liegt, worauf die Beschwerdekammer bereits in der Entscheidung vom 19. April 2020 (Nr. 19/62) im Einzelnen hingewiesen hat und auf deren Begründung zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen weiter Bezug genommen wird, eben kein (Vertrauens-)Tatbestand vor, aus dem sich ein Anspruch der Klägerin auf diese in der Höhe im Ergebnis zu Unrecht (vorläufig) erbrachten Leistungen besteht. Neue Tatsachen für eine andere rechtliche Beurteilung hat die Klägerin nicht vorgetragen. Insbesondere fehlt es an einem substantiierten Vortrag zu der pauschal behaupteten vorsätzlichen Täuschung seitens der ES oder eines ihrer Repräsentanten.

3. Eine mögliche unzureichende oder nicht ausreichend zeitnahe Unterrichtung der ES über die Zusammensetzung und Berechnung der Ausgleichszahlung würde es im Übrigen auch nicht rechtfertigen, einen Anspruch der Klägerin auf eine in der Höhe unrechtmäßige Differentialzulage zu begründen. Zudem war ihr im Hinblick auf die Ausgleichszulagen im Jahr 2016 spätestens mit Beginn ihrer Tätigkeit ab September 2015 durch Übergabe des Statuts bekannt, dass die monatlichen Zahlungen nur vorläufig erfolgten und endgültig erst unter der Bedingung des bestandskräftigen nationalen Einkommenssteuerbescheids stattfinden würden.

Soweit sie weiter auf ihren Schriftverkehr mit dem ES-Inspektor bzw. den stellvertretenden Generalsekretär verweist, geht es im Übrigen nicht um die Berechnung einer Ausgleichszulage in der Vergangenheit im Allgemeinen oder der Differentialzulage für das Jahr 2016 im Besonderen, sondern um die Höhe der "aktuell" gezahlten Zulage nach Änderung der Regelungen des Statuts.

4. Schließlich ist eine Verletzung des Grundsatzes "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit" im Hinblick auf die Berechnung der Ausgleichszulage nicht erkennbar. Zum einen hat die Klägerin nicht vorgetragen, dass für die Tätigkeit einer Lehrerin an den ES bei gleicher Qualifikation unterschiedliche Brutto-Vergütungen geleistet werden, wofür nur das genannte Prinzip streitet. Zum anderen erfasst der Grundsatz nicht eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von Arbeitseinkommen. Um aber diese - an den unterschiedlichen Schulstandorten, den unterschiedlichen nationalen Steuersystemen und der europäisch anzusetzenden Steuer - zu zahlende Einkommenssteuer an- und auszugleichen, gewähren die ES die "Ausgleichszulage". Damit hängt die unterschiedliche Höhe der Differentialzulage nicht von der Tätigkeit ("gleiche Arbeit"), sondern von den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen ab.

5. Die weiteren Rügen der Klägerin, die ES würden elementare Verfahrensregeln verletzen und die Beschwerdekammer sei kein unabhängiges Gericht, zumal keine "übergeordnete Instanz" angerufen werden könne, bleiben substanzlos. Insbesondere ist aufgrund der Satzung der ES mit der Beschwerdekammer ein effektives System für einen rechtsstaatlichen Rechtsschutz und einen effektiven

gerichtlichen Rechtsschutz etabliert worden (Europäischer Gerichtshof, Entscheidung vom 11. März 2015 - C 464/13 und C 465/13 - Rn. 73 ff, Oberto und O'Leary ./, Europäische Schule München). In der genannten Entscheidung hat der EuGH noch einmal betont, dass nach Art. 47 GR-Charta der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes keinen Zugang zu zwei Gerichtsinstanzen umfasst, sondern nur zu einem Gericht (siehe Rn. 73), wie bei der Beschwerdekammer der ES.

III. Kosten und Auslagen

Unter Anwendung der Regelung des Art. 27 VO, nach der die unterliegende Partei zur Zahlung der Kosten des Verfahren auf Antrag zu verurteilen ist, sofern nicht besondere Umstände der Rechtssache es rechtfertigen, dass die Beschwerdekammer die Kosten zwischen den Parteien aufteilt, waren auf Antrag der ES der Klägerin als unterlegener Partei die Kosten des Verfahrens, die mit 1.000.— EURO in Ansatz zu bringen sind, aufzuerlegen.

Aufgrund dieser Motive hat die Beschwerdekammer deshalb entschieden:

Artikel 1 : Die Klage der Klägerin wird abgewiesen.

Artikel 2 : Der Klägerin hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 1.000 EURO zu tragen.

Artikel 3 : Die Entscheidung wird unter den Bedingungen der Art. 26 und 28 VO bekannt gegeben.

E. Menéndez Rexach

M. Eylert

P. Manzini

Brüssel, den 22 April 2021

Ursprüngliche Fassung: DE

Für das Register,
Nathalie Peigneur